

TE Vfgh Beschluss 2004/3/23 B173/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1

ZPO §68 Abs1

Spruch

Die dem Einschreiter M R B, ..., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W D, ..., gewährte Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen den Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 18. November 2003, Zl. 218.737/0-VI/42/00, wird in sinngemäßer Anwendung des §68 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG für erloschen erklärt.

Begründung

Begründung:

Der Einschreiter beantragte die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen den genannten Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates. Mit Beschluss vom 10. Februar 2004 wurde die Verfahrenshilfe gewährt; in der Folge bestellte der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland einen Verfahrenshelfer.

Mit Schreiben vom 2. März 2004 zog der Einschreiter seinen Antrag zurück.

Die bewilligte Verfahrenshilfe war deshalb in sinngemäßer Anwendung des §68 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG für erloschen zu erklären (vgl. VfGH 16.3.1994, B513/91; 5.10.1994, B1972/93).

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B173.2004

Dokumentnummer

JFT_09959677_04B00173_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at